



Bündnis faire Energiewende

14.08.2024

Position zu

Artikel 2 Änderung des **Brennstoffemissionshandelsgesetzes**
im Rahmen des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes an die Änderung der Richtlinie 2003/87/EG (TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2023)

Nachfolgend senden wir Ihnen eine kurze Stellungnahme zu den Änderungen des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG). In Anbetracht der kurzen Konsultationsfrist in Verbindung mit der Hauptferienzeit behalten wir uns vor, zu einem späteren Zeitpunkt ausführlich Stellung zu nehmen.

Grundsätzliches: Im Bündnis faire Energiewende befinden sich mehrere Juristen, für die das Energierecht zu den Schwerpunkten ihrer Tätigkeit zählt. Alle bemängeln die fehlende Verständlichkeit des Gesetzesentwurfs. Nicht-Juristen könnten sich noch schwerer tun. Wir empfehlen eine verständlichere Sprache.

Zu § 10 Absatz 3 Nr. 5 BEHG-E

In § 10 Absatz 3 Nr. 5 ist vorgesehen, dass per Rechtsverordnung festgelegt werden kann:
„im Fall von Artikel 30k Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG für das Jahr 2027 abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 die Fortführung des Verkaufs zum Festpreis, der in jedem Quartal des Jahres 2027 dem mengengewichteten Durchschnittspreis der Versteigerungen von Berechtigungen nach § 10 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in dem jeweils vorletzten vorangegangenen Quartal entspricht.“

Nach der Begründung soll damit die Möglichkeit geschaffen werden, für den Fall der Verschiebung des Starts der CO₂-Bepreisung im europäischen Brennstoffemissionshandel um ein Jahr auf das Jahr 2028 anstelle der freien Preisbildung für das Jahr 2027 einen Verkauf zum Festpreis vorzusehen, der an den CO₂-Preis der Berechtigungen (ETS-1) im EU-Emissionshandel gekoppelt ist.

Der CO₂-Preis im ETS I liegt aktuell bei knapp 70 Euro. Bis 2027 könnte er laut Prognosen steigen und bei ca. 90 Euro oder mehr liegen.

Das Bündnis faire Energiewende empfiehlt, vor Verabschiedung des Gesetzes kritisch zu prüfen, wie sich diese Preissteigerung bei den mittelständischen Unternehmen in der bereits heute stark angespannten Lage auswirken würde. Der Carbon-Leakage Schutz sollte jedenfalls entsprechend dem EU-ETS I erhöht werden. Dies könnte durch die Streichung des Kompensationsgrades bei der Berechnung der Entlastung erfolgen, so dass analog zum EU-ETS I ausschließlich der entsprechende Brennstoff- bzw. Wärmebenchmark in die Berechnung eingeht.

Grundsätzlich hat das Bündnis Faire Energiewende bereits mehrfach empfohlen, die Zusatzkosten durch das Instrument der nationalen CO₂-Bepreisung kritisch zu hinterfragen, solange kein europäisches und schon gar kein internationales Level-Playing-Field im Klimaschutz existiert.

Zum „Bündnis faire Energiewende“ gehören:

- Bundesverband der Deutschen Gießerei-Industrie BDG, www.guss.de
- Bundesverband Keramische Industrie e. V., www.keramverbaende.de
- Bundesverband der Energieabnehmer e. V., www.vea.de
- Gesamtverband der deutschen Textil- und Modeindustrie e. V., www.textil-mode.de
- Gesamtverband Kunststoffverarbeitende Industrie e. V., www.gkv.de
- wdk Wirtschaftsverband der deutschen Kautschukindustrie e. V., www.wdk.de
- WSM Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e. V., www.wsm-net.de
- Deutsche Feuerfest-Industrie e. V., www.dffi.de
- Industrieverband Feuerverzinken e. V., www.feuverzinken.com

Die Verbände im „Bündnis faire Energiewende“ vertreten branchenübergreifend mehr als 10 000 vorwiegend mittelständische deutsche Unternehmen mit ca. einer Million Beschäftigten und etwa 200 Milliarden Euro Jahresumsatz.

Der Querschnittsverband Bundesverband der Energieabnehmer vertritt zudem etwa 4 500 Unternehmen aus allen Branchen.

Das Bündnis faire Energiewende ist unter der Registernummer R001663 im Lobbyregister des Deutschen Bundestages eingetragen.

Warum die mittelständische Industrie faire Energiepreise braucht, erfahren Sie auf faire-energiewende.de

FAIRE ENERGIEWENDE